



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BlmSchG zur störfallrelevanten Änderung der APG- Anlage (Tensidherstellung) durch die Abfüllung von "Pool-Alkohol C8 - C10" und Installation von Nottrennkupplungen an der Abfüllstelle AA08

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0067-A15-0040/25

Düsseldorf, den 16.01.2026

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Alkylpolyglucosiden (APG) (APG-Anlage (Tensidherstellung)). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BlmSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BlmSchV. In der APG- Anlage (Tensidherstellung) werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Abfüllung eines langkettigen Fettalkoholgemischs " und Installation von Not trennkupplungen an der Abfüllstelle AA08.

Das im Bestand bereits anfallende langkettige Fettalkoholgemisch soll zukünftig über eine bestehende Rohrleitung an der Abfüllstelle AA08 auf Tankwagen abgefüllt werden. Darüber hinaus werden alle bereits vorhandenen Abfüllvorrichtungen zusätzlich mit einer Not trennkupplung ausgerüstet. Im Zuge dessen wird auch eine Abfülleinrichtung mit einer Not trennkupplung versehen, über die ein störfallrelevantes Abfallstoffgemisch (E1, gewässergefährdend) im Bestand abgefüllt wird. Demnach entsteht hier ein neues sicherheitsrelevantes Anlagenteil nach Funktion (SRA). Der Einbau der Not trennkupplungen dient als zusätzliche Sicherungsmaßnahme zur Begrenzung von unkontrollierten Leckagen im Falle eines Schlauchabisses während des Transfervorgangs auf ein Tankfahrzeug.





Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BlmSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BlmSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BlmSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung (hier Einbau der Nottrennkupplung für das störfallrelevante Abfallstoffgemisch (E1, gewässergefährdend)) der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BlmSchG.

Im Auftrag
gezeichnet
Alexander Breuer

